

STRASSEN BENUTZUNGSGEBÜHREN



SCHWEIZ



Stand: Juni 2008

Allgemeine Beschreibung des Mautsystems

In der Schweiz gibt es unterschiedliche Mautsysteme:

1. Für Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 t muss bei Benutzung der **Autobahnen und Autostraßen** eine **Vignette** erworben werden.
2. Für **Güterfahrzeuge** (auch nicht beladene) mit einem **zulässigen Gesamtgewicht** von über 3,5 t muss auf **allen Schweizer und Liechtensteiner Straßen** die „**Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe**“ (LSVA) bezahlt werden. Dabei handelt es sich um eine **fahrleistungs-, emissions- sowie gewichtsabhängige Maut**, die entweder automatisch über eine On-Board Unit (OBU, kleines elektronisches Registrierungsgerät) oder an den Grenzübergängen manuell über Identifikationskarten ermittelt wird (siehe *Voraussetzungen* und *Zahlungsmodalitäten*).
3. Für **andere, nicht unter Punkt 2. erfasste Fahrzeuge** mit einem **zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t** (das sind Fahrzeuge für den Personentransport, Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge für Schausteller und Zirkusse sowie Motorfahrzeuge für den Sachentransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h) muss auf allen Schweizer und Liechtensteiner Straßen die „**Pauschale Schwerverkehrsabgabe**“ (PSVA) bezahlt werden. Dabei handelt es sich um eine **zeitabhängige Maut** (ähnlich einer Vignette), die für ausländische Fahrzeuge an den Grenzübergängen eingehoben wird (siehe *Voraussetzungen* und *Zahlungsmodalitäten*).
4. Zusätzlich dazu ist für **alle Kraftfahrzeuge** die Benutzung von zwei **Grenztunnels** zu Italien (Großer St. Bernhard und Munt la Schera) gebührenpflichtig.

Voraussetzungen - Was muss vor der Fahrt gemacht werden?

1. An **vignettenpflichtigen Fahrzeugen** muss vor der Fahrt die Vignette angebracht werden (Pkw: Innenseite der Windschutzscheibe am linken Rand oder hinter dem Rückspiegel; Anhänger und Motorräder: auf einem leicht zugänglichen, nicht auswechselbaren Teil).
2. Bei der **LSVA** gibt es verschiedene Arten der Erfassung, die jeweils unterschiedliche Voraussetzungen bedingen:

Eine Variante ist der **Einbau einer OBU** („Tripon-Gerät“), die mit dem Fahrtenstreifen gekoppelt ist und automatisch die Fahrleistung aufzeichnet. Der Einbau der OBU muss von einer autorisierten Schweizer Werkstatt durchgeführt werden. Dazu muss vorher ein Bestellschein ausgefüllt werden (erhältlich auf der Website der Schweizer Zollverwaltung, siehe *Weiterführende Links*). Die OBU selbst ist gratis, die Kosten des Einbaus (ca. CHF 500) müssen für im Ausland zugelassene Fahrzeuge selber getragen werden. Für im Ausland zugelassene Fahrzeuge muss außerdem bei der Schweizer Zollverwaltung ein eigenes LSVA-Konto eröffnet werden, wofür eine Sicherheitsleistung von insgesamt CHF 2.500 gefordert wird. Um festzustellen, ob sich das Fahrzeug im In- oder Ausland befindet, sowie zu Kontrollzwecken ist die OBU zusätzlich mit einem Mikrowellen-Funksystem (DSRC) sowie mit einer GPS-Antenne ausgestattet.

Für in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge ist der Einbau der OBU grundsätzlich verpflichtend (Ausnahme siehe nächster Absatz). Für im Ausland zugelassene Fahrzeuge kann diese Variante freiwillig gewählt werden.

Die Schweizer OBU ist mit der österreichischen insofern kompatibel, als das Schweizer Gerät auch in Österreich für die Erfassung der Lkw-Maut verwendet werden kann, nicht aber umgekehrt.

Schweizer Fahrzeuge, die nur eine sehr geringe Fahrleistung erbringen und keine regelmäßigen Grenzübertritte aufweisen, können auf Ansuchen von der Einbaupflicht der OBU befreit werden. Solche Fahrzeuge werden mit einem **TAG** (vereinfachte OBU) ausgerüstet. Die abgabepflichtigen Kilometer werden mittels Fahrtenbuch aufgezeichnet.

Alle Fahrzeuge (inklusive im Ausland zugelassene und später mit einer OBU ausgerüsteten Fahrzeuge) werden anlässlich der ersten Einfahrt in die Schweiz (bzw. Liechtenstein) registriert und eine **Identifikationskarte** ausgegeben („ID-Card“, darauf sind Gewichts- und Emissionsdaten des Fahrzeugs gespeichert). Diese dient zur Ermittlung der zu zahlenden LSVA (siehe *Zahlungsmodalitäten*).

3. Die **PSVA** muss immer im Voraus respektive bei Einreise in die Schweiz (bzw. Liechtenstein) bezahlt werden. Für die Zahlung der Maut für die **Grenztunnels** gibt es keine Voraussetzungen.

Zahlungsmodalitäten

1. In der Schweiz kann die **Vignette** an Grenzübergängen, bei Postämtern, Tankstellen, Automobilwerkstätten und Zulassungsbehörden gekauft werden, im Ausland bei Autofahrerverbänden (in Österreich: ÖAMTC und ARBÖ).
2. Die Modalitäten der Zahlung der **LSVA** variieren je nach der Art der Erfassung (siehe *Voraussetzungen*).

Bei **Schweizer Fahrzeugen mit OBU** müssen die gesammelten Daten einmal pro Monat mit einer Chipkarte ausgelesen und dem Schweizer Zoll übermittelt werden. Nach einer Plausibilitätsprüfung erhält man eine Rechnung, die 60 Tage nach Ende des Abrechnungsmonats fällig ist.

Bei **im Ausland zugelassenen Fahrzeugen mit eingebauter OBU** werden die Daten bei jeder Ausfahrt aus der Schweiz automatisch über Mikrowellen-Kommunikation ausgelesen. Einmal monatlich wird die LSVA in Rechnung gestellt, wobei die Zahlung über das bei der Zollverwaltung eingerichtete LSVA-Konto abgewickelt wird (siehe *Voraussetzungen*).

Bei **Fahrzeugen mit ID-Card** steckt der Lenker bei jeder Einfahrt in die Schweiz die Karte in die dafür vorgesehenen Terminals und gibt den aktuellen Kilometerstand und die Anhängerdaten ein. Darüber erhält man einen Beleg, in den man bei der Ausfahrt aus der Schweiz erneut den Kilometerstand einträgt. Bezahlt wird bei der Ausfahrt entweder am Zollschanne bar (CHF oder ausländische Währungen), mit Bankomat- oder Kreditkarten oder direkt bei den Kartenterminals mit Tankkarten. Für die Zahlung am Schalter wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 10 verlangt. Weiters besteht die Möglichkeit, freiwillig ein LSVA-Konto einzurichten (Sicherheitsleistung CHF 1.000 - siehe Informationen zur OBU unter *Voraussetzungen*).

3. Die **PSVA** wird für im Ausland zugelassene Fahrzeuge bei der Einreise in die Schweiz beim Grenzzollamt entrichtet. Sollte das Grenzzollamt nicht besetzt sein, ist die Zahlung bei einer von der Zollverwaltung benannten Verkaufsstelle (z.B. Tankstelle) möglich. Das bestätigte Antragsformular ist zugleich Zahlungsnachweis, der im Fahrzeug mitgeführt und bei eventuellen Kontrollen vorgezeigt werden muss. Für in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge wird die PSVA von den Straßenverkehrsämtern eingehoben.
4. Im **Großen St. Bernhard-Tunnel** ist die Bezahlung bar (EUR oder CHF) sowie mit Tank- und Kreditkarten möglich; beim **Munt la Schera-Tunnel** ist nur Barzahlung möglich (EUR oder CHF).

Tarife

1. Die **Autobahnvignette** kostet CHF 40 pro Kalenderjahr; weitere zeitliche Staffellungen existieren nicht. Für Anhänger wird eine eigene Vignette benötigt.

2. Fahrzeuge für den Personen- und Sachtransport über 3,5 t müssen **ab 1. Januar 2008 höhere Abgaben** für das Benützen der Schweizer Strassen bezahlen.

Der Tarif für die LSVa bemisst sich nach der gefahrenen Strecke, dem höchstzulässigen Gesamtgewicht und der Emissionsklasse des Fahrzeugs:

Euro 0, 1, 2 (Abgabekategorie 1):	0,0307 CHF/Tonnenkilometer
Euro 3 (Abgabekategorie 2) ab 2009:	0,0266 CHF/Tonnenkilometer
Euro 4,5,6 (Abgabekategorie 3):	0,0226 CHF/Tonnenkilometer

EURO 3-Fahrzeuge werden gemäß einer Übergangsregelung für das Jahr 2008 in der günstigsten Abgabekategorie 3 belassen und erst per 1. Januar 2009 in die mittlere Abgabekategorie 2 eingereiht. Die Abgabekategorien 1 bis 3 richten sich nach dem Schadstoffausstoß der Fahrzeuge.

Diese Tarife enthalten keine USt. Die Sätze müssen mit den gefahrenen Kilometern und dem höchstzulässigen Gesamtgewicht multipliziert werden, um die zu zahlende LSVa zu ermitteln. Bei Fahrzeugkombinationen werden die zulässigen Gesamtgewichte addiert. Nach wie vor gilt die Gewichtslimite von 40 Tonnen.

3. Die Tarife der PSVA variieren je nach Art und Gewicht des Fahrzeugs sowie nach dem Gültigkeitszeitraum. Für **im Ausland zugelassene Fahrzeuge** kann man die PSVA für Zeiträume von einem bis 30 aufeinander folgende Tage, zehn frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres, ein bis elf aufeinander folgende Monate oder ein ganzes Jahr entrichten. Für **in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge** muss immer die Jahresgebühr gezahlt werden. Alle Tarife sind auf der Website der Schweizer Zollverwaltung ersichtlich - siehe *Weiterführende Links*.
4. Informationen zu den Tarifen der **Grenztunnels** zu Italien finden sich auf den Internet-Seiten der Betreibergesellschaften (siehe *Weiterführende Links*).

Kontrollen und Sanktionen

1. Die korrekte Verwendung der **Vignette** wird durch Zoll und Polizei kontrolliert. Bei Verstößen beträgt die Strafe mindestens CHF 100, zusätzlich zum verpflichtenden Nachkauf der Vignette.
2. Die Angaben, die von den Lenkern ausländischer Fahrzeuge mit ID-Card zur Entrichtung der LSVa gemacht werden, werden bei der Ein- bzw. Ausfahrt vom Zoll stichprobenweise kontrolliert. Weiters gibt es innerhalb des Landes Kontrollen durch Polizeiorgane sowie durch stationäre und mobile Kontrollanlagen. An verschiedenen stark frequentierten Standorten befinden sich feste Kontrollanlagen, an welchen LSVa-pflichtige Fahrzeuge im fließenden Verkehr erfasst und überprüft werden. Festgestellte Verstöße gegen die Mautpflicht (z.B. unrichtige Deklaration des Kilometerstandes oder des Anhängers, falsche Angaben bei Fahrzeugregistrierung, Nichtregistrierung der

Ein-/Ausfahrt) können zu einem Strafverfahren führen. In diesem können Strafen von CHF 100 bis zum Fünffachen der regulär zu bezahlenden LSVA verhängt werden.

3. Die Entrichtung der PSVA wird ähnlich wie die LSVA durch den Zoll sowie durch Verkehrskontrollen innerhalb des Landes kontrolliert. Bezüglich der Strafhöhe gelten dieselben Bestimmungen wie bei der LSVA.

Aktuelle Entwicklungen und mögliche Änderungen des Mautsystems

Grundsätzlich sind in naher Zukunft keine Änderungen des Systems zu erwarten. Möglicherweise kommt es nach der für 2008 geplanten Eröffnung der NEAT (Neue Eisenbahn-Alpentransversale; Eisenbahntunnels durch Gotthard, Ceneri und Zimmerberg) zu einer Tarifierhöhung.

Weiterführende Links

<http://www.ezv.admin.ch>: Website der Schweizer Zollverwaltung; Übersichtsseite LSVA und PSVA: <http://www.ezv.admin.ch/themen/01948/index.html?lang=de>,
Übersichtsseite Vignette:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/informationen/00421/index.html?lang=de,
Bestellschein für OBU:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/steuern_abgaben/00379/00615/01890/index.html?lang=de,
Tarife der PSVA:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/steuern_abgaben/00500/00591/index.html?lang=de (unter Menüpunkt „Formulare“ auf der rechten Seite)

www.lsva.ch: Tarife LSVA

<http://www.sitrasb.it>: Website des Großen St. Bernhard-Tunnels; Tarifübersicht:

<http://www.sitrasb.it/sito2003sitrasb.data/Componenti/paginetedesco/tariffed.html>

<http://www.engadin-strom.ch/de/index2.php?sprache=de>: Informationen zum Munt la Schera-Tunnel (unter Menüpunkt „Tunnel Livigno“); Tarifübersicht:

<http://www.engadin-strom.ch/cms/pdfFiles/tarifblatt-tunnel%20ab%2001.12.06%20extern.pdf>

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Informationen sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autoren ist ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Verleger:

Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich

Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Daniela Domenig

Autor: Mag. Clemens Eder, Mag. Melina Schneider

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

